



Stand: 04. April 2022

Infos für Vereine zur aktuellen Corona-Pandemie

I. Allgemeines (Spielbetrieb und Vereinsfragen)

Mit Wirkung ab dem 03.04.2022 entfallen alle weiteren Verpflichtungen zur Einschränkung für die Sportausübung sowie für die Zuschauer*innen. Das Land Niedersachsen empfiehlt, eigenverantwortlich eine Maske in geschlossenen Räumen zu tragen, möglichst einen Abstand einzuhalten und die Hygienemaßnahmen zu ergreifen. Veranstalter haben per Hausrecht weiterhin die Möglichkeit z.B. das Tragen von Masken in Innenräumen verpflichtend vorzugeben.

Bestehen bleiben die Regeln zu Quarantäne und Isolation. Für Kontaktpersonen von Infizierten besteht keine Quarantäne-Pflicht, wenn sie eine Auffrischungs-Impfung haben bzw. frisch doppelt geimpft oder genesen sind.

Die zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte können abweichende, strengere Maßnahmen durch Allgemeinverfügung erlassen, die dann vor Ort zu befolgen sind. Insofern gilt es solche regionalen Verfügungen stets im Auge zu behalten.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Hygieneregeln gemäß Hygienekonzept eingehalten werden.

Neu Wie darf derzeit trainiert/gespielt werden?

Seit dem 03.04.2022 bestehen keine verpflichtenden Einschränkungen mehr für die Sportausübung auf Sportanlagen (drinnen und draußen).

Neu Was gilt für Zuschauer?

Seit dem 03.04.2022 bestehen keine verpflichtenden Einschränkungen mehr für die Zuschauer*innen auf Sportanlagen (drinnen und draußen).

Müssen die Kontaktdaten erfasst werden?

Nein, die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung ist grundsätzlich entfallen.

Stand: 04. April 2022

Neu Was gilt für die vorgeschriebenen Testungen?

Es gibt keine verpflichtenden Testungen mehr für den Zugang von Sportanlagen. Veranstalter können aber gemäß Ihrem Hausrecht für die Zuschauer*innen strengere Regelungen vorgeben.

Bei Vorgabe 3G-/2G-Regel durch den Veranstalter: Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Veranstaltung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch kann ein Antigen-Test auf der Arbeitsstätte unter Aufsicht durchgeführt werden, den der Arbeitgeber bescheinigen muss.

Auch eine vom Sportverein durchgeführte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person (z.B. Vorstand, Abteilungsleiter, Corona-Beauftragter) - ist zulässig. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrolle bereits beim Zugang auf das Vereinsgelände erfolgt und der Test in einer ausreichend geschützten Umgebung (z.B. in einem Zelt) erfolgt. Im Falle eines negativen Testergebnisses kann diese Bescheinigung für 24 Stunden überall dort genutzt werden, wo die Landesverordnung einen aktuellen negativen Test verlangt.

Was genau bedeutet Testung „unter Aufsicht“? Worauf muss geachtet werden?

Unter Aufsicht bedeutet, dass von der jeweils zur Aufsicht bestimmten und zur Ausstellung eines Nachweises führenden Person bestätigt werden kann, dass

1. ein geeigneter Test verwendet wurde,
2. der Test und die Diagnostik nach der Gebrauchsanweisung korrekt durchgeführt wurden,
3. das Ergebnis korrekt abgelesen und festgehalten wurde.



Stand: 04. April 2022

Der Sportverein muss also sicherstellen, dass die Aufsichtsperson in die Durchführung des Tests entsprechend der Gebrauchsanweisung eingewiesen wurde.

Über die beim Antigen-Selbsttest zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Beipackzettel) erhalten die Anwendenden neben Ausführungen zur korrekten Anwendung auch Präventionsinformationen. Dazu gehören zum Beispiel Hinweise und Anweisungen zu den Maßnahmen, die bei positivem, negativem oder unklarem Ergebnis getroffen werden müssen. Sie enthalten auch Hinweise zur Möglichkeit eines falsch positiven oder falsch negativen Ergebnisses sowie den Hinweis, dass ohne vorherige Konsultation des Arztes keine medizinisch wichtigen Entscheidungen getroffen werden dürfen. Damit muss auch das den Test beaufsichtigende Personal vertraut sein.

Neu Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?

Nein, die Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzeptes sind mit Wirkung zum 03.04.2022 für Sportanlagen entfallen. Es wird aber weiterhin empfohlen, als Veranstalter ein Hygienekonzept für die Sportanlage zu erstellen. Im Hygienekonzept können insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorgesehen werden, die

- der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situation regeln, in denen der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- die Nutzung sanitärer Anlagen regeln.

Gibt es bedingt durch Corona Fördermittel für Vereine?

Ja, der LSB Niedersachsen hat auf seiner Homepage das Corona-Sonderprogramm für 2022 veröffentlicht. Antragsstellungen sind bis zum 15. November 2022 möglich.

Mehr Informationen gibt es hier:

<https://www.lsb-niedersachsen.de/sportbleibtstark/foerderprogramme-des-landes>



Stand: 04. April 2022

II. Weiterführender Link

Unter folgendem Link des Landes Niedersachsen finden Sie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_hufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-hufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html